



MZl.: 34/1009/2024

Klagenfurter Marktordnung 2020, Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23.10.2024, MZl. 34/1009/2024, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee 2020 (Klagenfurter Marktordnung 2020), in der Fassung vom 19.09.2023, geändert wird

Gemäß den §§ 286 Abs 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024, wird verordnet:

1.

§ 3 Z 2 lit b) Markttage lautet wie folgt:

„Markttage:	jeden Mittwoch und Samstag (fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)“
--------------------	--

2.

§ 3 Z 2 lit c) Markttag lautet wie folgt:

„Markttag:	jeden Freitag (fällt ein Freitag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt)“
-------------------	--

3.

§ 3 Z 2 lit d) Marktplatz lautet wie folgt:

„Marktplatz:	Kaufmannngasse sowie südliche Straße des Benediktinerplatzes zwischen Lidmanskýgasse und der Kreuzung Lichtenfelsgasse lt. Plan C, der einen integrierten Bestandteil dieser Marktordnung bildet.“
---------------------	--

4.

§ 3 Z 3 Markttage lautet wie folgt:

„Markttage:	Jeden ersten Donnerstag im Monat von Mai bis September eines jeden Jahres (fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, am Tag davor). Ist der Neue Platz durch eine Veranstaltung am ersten Donnerstag im Monat belegt, so findet der Markt am zweiten Donnerstag im Monat statt.“
--------------------	---



5.

§ 3 Z 4 lit e) Markttage lautet wie folgt:

„Markttage:	Von Samstag in der 46. Kalenderwoche bis einschließlich 24. Dezember eines jeden Jahres. Am Abend vor dem Samstag der 46. Kalenderwoche können Gastronomiebetriebe und Händler in der Zeit von 17:00 bis 22:00 Uhr eine Lichterprobe/Systemtest durchführen und hierfür geöffnet haben.“
--------------------	--

6.

§ 3 Z 4 lit e) Marktzeit lautet wie folgt:

„Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kernzeit: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr Marktzeit am 24. Dezember: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr“
--------------------	---

7.

§ 3 Z 4 lit g) lautet wie folgt:

„Marktzeit:	Rahmenzeit: 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr Kernzeit: 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr Marktzeit am 31. Dezember: 09:00 Uhr bis 01.00 Uhr“
--------------------	---

8.

§ 11 Z 1 lautet wie folgt:

„1. der zugewiesene Standplatz oder die Markthütte eigenmächtig einer anderen Person überlassen wird;“

9.

§ 11 Z 2 lautet wie folgt:

„2. ein Marktbesicker einen ihm zugewiesenen Standplatz oder eine ihm zugewiesene Markthütte länger als 4 Markttage ohne hinreichenden Grund nicht benützt;“

10.

§ 11 Z 4 lautet wie folgt:

„der Standplatzbesicker oder Markthüttenbesicker trotz Mahnung mit der Zahlung des Marktentgeltes länger als ein Monat im Verzug ist oder“

11.

§ 12 Abs. 8 entfällt zur Gänze



12.

Nach § 13 Abs. 3 lit n) wird lit o) angefügt:

„o)

das Konzept, auf Basis dessen die Marktkoje im Zuge der Interessentenerkundung zugewiesen wurde, in wesentlichen Punkten nicht binnen einem Jahr umgesetzt wurde.“

13.

§ 19 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während eines Zeitraumes von 90 Minuten vor Marktbeginn bis zum Markttende durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich ohne weiteres Verfahren veranlassen. Neu: Das Marktaufichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 2 lit. a) beeinträchtigt wird.“

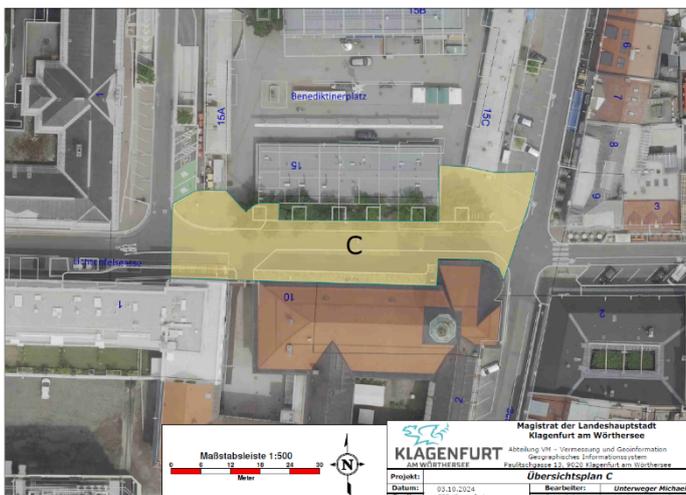
14.

§ 20 lautet wie folgt:

„Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idGF, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen ist.“

15.

Plan C wird wie folgt adaptiert:





Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Der Bürgermeister:

Christian Scheider

Ergeht per E-Mail an:

1. Abteilung Stadtkommunikation zur Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt https://www.amtstafel.at/Gemeindeverordnungen_Ktn/20101
2. Bürgerservice/Hauptkanzlei zum Anschlag an der Amtstafel der LH Klagenfurt/WS
3. Ordnungsamt
4. MDStV. MMag. Stephane Binder